

Protokoll

öffentliche Sitzung

Finanzausschuss

Sitzung Nr.: 3. (11. Wahlperiode)

Sitzungstag: 01.12.2022

Sitzungsort: Martin-Schmidt-Konzertsaal,
Hannoversche Straße 14 A,
31848 Bad Münders

Tagesordnung:

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2.	Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten	
3.	Genehmigung des Protokolls über die 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen am 02.06.2022	
4.	Mitteilungen der Verwaltung	
4.1.	Grundsteuerreform	
4.2.	Gewerbesteuerverzinsung	
5.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023; Einbringung	121/2022
6.	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
7.	Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern	

PROTOKOLL

über die 3. (11. Wahlperiode) öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen am Donnerstag, 1. Dezember 2022, Martin-Schmidt-Konzertsaal, Hannoversche Straße 14 A, 31848 Bad Münder

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Abend-Achilles, Wolfgang

Mitglieder des Ausschusses

Bund, Thorsten

für Hauk, Ute

Domeyer, Elke

Fischer, Swen

Hachfeld, Benjamin

Hartmann, Wilfried

Kittelmann, Anne

Lampe, Stefan

Reich, Jan-Christoph

Grundmandatsinhaber

Bogorinsky, Peter

Marquardt, Wolfgang

Von der Verwaltung

Schmidt, Gabriele

Westphal, Marcus

Es fehlen

Hauk, Ute

Gäste

Burdorf, Dr. Hartmut

bis 20.00 Uhr, TOP. 5

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder, die ZuhörerIn und die Vertreter der Presse. Er stellt sodann die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

2. **Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten**

Es werden keine Anfragen gestellt.

3. **Genehmigung des Protokolls über die 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen am 02.06.2022**

Das Protokoll der 2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen vom 02.06.2022 wird einstimmig genehmigt.

4. **Mitteilungen der Verwaltung**

Über das Protokoll werden folgende Mitteilung gegeben:

4.1. **Grundsteuerreform**

Bisher wird die Grundsteuer anhand von Einheitswerten berechnet. Diese Werte stammen in den alten Bundesländern aus dem Jahr 1964. Die tatsächliche Wertentwicklung eines Grundstücks wird durch diese Werte nicht widerspiegelt und gleichartige Grundstücke werden unterschiedlich behandelt.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Berechnungsmethode für verfassungswidrig erklärt und forderte eine gesetzliche Neuregelung der Grundsteuer. Dem ist der Gesetzgeber mit dem im November 2019 verabschiedeten Grundsteuer-Reformgesetz nachgekommen.

Auf Grundlage der von den Finanzämtern festgestellten Werte erheben die Städte und Gemeinden ab 2025 die neue Grundsteuer. Bis dahin ist die Grundsteuer wie bisher auf Grundlage der bisherigen Rechtslage zu zahlen.

Niedersachsen hat sich im Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) für das Flächen-Lage-Modell entschieden. Grundlage ist die Fläche für Grund und Boden und des Gebäudes multipliziert mit einer Äquivalenzzahl (bestimmter Zahlenwert je qm Boden und Gebäudefläche) und einem Lage-Faktor (Zu- oder Abschlag für die Lage des Grundstücks) für das jeweilige Grundstück.

Die Finanzämter stellen die Grundsteuermessbeträge bis Ende 2023 fest und leiten sie an die Kommunen weiter. Grundlage hierfür bilden die Grundsteuererklärungen der Grundstückseigentümer, die bis zum 31.10.2022 abgegeben werden sollten. Diese Frist wurde zwischenzeitlich bis zum 31.01.2023 verlängert, da die bisher abgegebenen Feststellungserklärungen nur rd. 30 % entsprachen. Seitens der Stadt Bad Münder werden derzeit auch die entsprechenden Grundsteuererklärungen für rund 200 städt. Grundstücke vorbereitet und abgegeben.

Anhand der Grundsteuermessbeträge müssen die Kommunen bis Ende 2024 über einen neuen Hebesatz entscheiden, da die Grundsteuerreform aufkommensneutral durchgeführt werden soll.

Für die Festsetzung des Hebesatzes ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens unverändert bleibt. Die Veranlagung erfolgt erstmals im Haushalt 2025.

Das bedeutet, dass das Gesamtaufkommen an Grundsteuer in jeder Stadt oder Gemeinde durch die Reform weder steigen noch sinken soll. Jedoch können sich die einzelnen Grundsteuerzahlungen ändern.

4.2. Gewerbesteuerverzinsung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Beschluss vom 25. April 2018 – IX B 21/18 - Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Nachzahlungszinsen ab dem Jahr 2015 geäußert und in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 Abgabenordnung (AO) ergangen. Danach betragen die Zinsen für jeden Monat 0,5 % einer nachzahlenden oder zu erstattenden Steuer. Entsprechend der Handlungsempfehlungen des Deutschen Städtetages erfolgten fortan die Festsetzungen der Gewerbesteuer § 165 Abs. 1 AO i.V.m. § 239 Abs. 1 AO von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen (§§ 233a, 238 AO) für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2009 vorläufig.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, nach der § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf, erfolgte die Aussetzung dieser Zinsfestsetzungen. Zinsen für diese Zeiträume wurden vorläufig nicht festgesetzt. Die betreffenden Bescheide wurden mit einem entsprechenden Hinweis versehen, dass die Zinsfestsetzungen nach einer abschließenden Entscheidung nachgeholt werden.

Dieses gilt nicht für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018. Diese Festsetzungen sind/waren aufgrund der v.g. Entscheidung endgültig.

Da in Bescheiden ab 2019 keine Nachzahlungszinsen festgesetzt wurden, hat die Stadt eine derzeit in der Höhe nicht definierbare Verbindlichkeit gegenüber den Gewerbetreibenden. Hierfür wurde aus Jahresabschlüssen der Vorjahre eine Rückstellung in Höhe von 72.357,73 €, entsprechend dem bisherigen Zinssatz, gebildet.

Mit Entscheidung vom 12.07.2022 wurden die §§ 233 bis 239 AO durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung neu geregelt. Danach beträgt der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2019 0,15% je vollem Monat, also 1,8 % für ein volles Jahr.

Nach derzeitigem Stand sind aus den vorläufig festgesetzten (und auch gezahlten) Zinsen der Jahre 2019 bis 2021 insgesamt 33.600 € zurückzuzahlen.

Rund 7.600 € aus dem Jahr 2021 wurden bislang nicht festgesetzt und werden nachgefordert. Somit ergibt sich ein zu erstattender Betrag von 26.000 €, der aus der bestehenden Rückstellung finanziert werden kann. Die verbleibende Rückstellung ist anschließend aufzulösen.

Da sich durch die Änderung der Zinssätze auch umfangreiche EDV-technische Änderungen ergeben, wird sich die angestrebte Stapelkorrektur verzögern. Bis zur endgültigen Programmierung wird daher weiterhin nicht verzinst. Da die Zinsfestsetzungsfrist auf 2 Jahre verlängert wurde, stellt sich dieses unproblematisch dar.

5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023; Einbringung

121/2022

Eingangs der Einbringung führt Herr Westphal folgende Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2023 aus:

Haushaltsdefizit 2023: - 2.057.100 EUR, davon dem Krieg in der Ukraine geschuldet - 1.318.000 EUR

- aktuelle Kostenentwicklungen und Prognosen werden zu erheblichen Gebührensteigerungen führen, z.B. im Bereich der Abwassergebühren
- es sind keine Änderungen bei den Hebesätzen (Grundsteuer/Gewerbsteuer) eingeplant
- Haushaltsdefizit 2024: - 578.900 EUR, davon dem Krieg in der Ukraine geschuldet - 539.700 EUR
- verbleibende Fehlbeträge aus 2023 und 2024 damit: - 778.300 EUR
➤ Folge: Haushaltssicherung
- im Rahmen der Veranschlagung durch Überschüsse abgedeckt in 2025 und 2026: 1.128.800 EUR
- neue Kreditaufnahmen für Investitionen 2023-2026: 3.491.300 EUR
aus Vorjahresermächtigungen: 2.968.409 EUR
- Tilgungen im gleichen Zeitraum: 4.240.500 EUR, damit zusätzliche Verschuldung bis Ende 2026: 2.219.209 EUR
- Liquiditätsreserve Mitte November 2022: 7.540.000 EUR
- Liquiditätsverbrauch bis Ende 2026 einschl. Haushaltsresten, zahlungswirksamen Rückstellungen, Veranschlagungen 2023- 2026 incl. Kreditaufnahmen und Tilgungen: 6.638.500 EUR

Anschließend führt er aus, welche Projekte nicht im Haushaltsplanentwurf 2023 enthalten sind, deren Umsetzung jedoch in den Folgejahren ansteht.

Herr Westphal betont, dass aufgrund des zu erwartenden finanziellen Volumens dieser noch nicht enthaltenen Projekte dringend angeraten ist, zusätzliche (weitere) Kredite nur im absolut notwendigen Umfang zu veranschlagen und damit Spielraum für weiteren Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu erhalten / zu schaffen. Zinsen und Tilgung weiterer Kreditaufnahmen für die noch nicht enthaltenen Projekte müssen finanziert werden können.

Er empfiehlt, auf die zusätzliche Veranschlagung weiterer Projekte zu verzichten bzw. neue Projekte im Ergebnishaushalt oder investiv nur im substanziellen Austausch gegen bereits veranschlagte Maßnahmen aufzunehmen. Diese Empfehlung gilt ausdrücklich auch vor dem Hintergrund der personellen Ressourcen.

Das Zahlenwerk der einzelnen Rubriken des Ergebnishaushaltes wird anschließend ausführlich erläutert.

Ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG ist bei einem entsprechenden Ratsbeschluss nicht aufzustellen, soweit zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird dieses für einen Teilbetrag des Haushaltsdefizites i.H. v. 1.318.00 EUR festgestellt, für 2024 wäre dann im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes eine Neubewertung vorzunehmen.

Für das darüberhinausgehende Defizit im Planjahr 2023 in Höhe von 739.100 EUR könnten dann die geplanten Überschüsse der Finanzplanjahre 2024-2026 zur ausdrücklichen Haushaltssicherung verwendet werden. Ein zusätzliches Haushaltssicherungskonzept mit weiteren Maßnahmenbeschreibungen etc. könnte damit entfallen.

Ausführlich werden im Anschluss hieran einzelne ISEK-Projekte, die im Investitionsplan enthalten sind und die Finanzierungstätigkeit vorgestellt.

Abschließend werden die anstehenden Projekte am Beispiel des Fachdienstes Hochbau nochmals erläutert. Dabei wird deutlich, dass personelle Ressourcen für weitere Projekte bei realistischer Betrachtung nicht vorhanden sind.

Für die weitere Beratung wird trotz der schwierigen Rahmenbedingungen vorgeschlagen, dass die Ausschüsse und Ortsräte bis zum 6.2.23 über den Haushalt beraten, die endgültige Beschlussempfehlung in der Finanzausschusssitzung am 7.2.23, sowie dem VA am 9.2.2023 stattfindet.

Im Anschluss hieran könnte der Rat in seiner Sitzung am 16.2.23 den Haushalt 2023 verabschieden.

6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es werden keine Anfragen gestellt.

7. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Es werden keine Anfragen gestellt.

Abend-Achilles
Ausschussvorsitzender

Schmidt
Ausschussbetreuerin
und zugleich für das Protokoll